

RUDOLF HAENSCH (MÜNCHEN)

## DAS ÖFFENTLICHE SIEGEL DER GRIECHISCHEN STAATEN – ZWISCHEN KONTROLLMITTEL UND STAATSSYMBOL

Polybios suchte in seinem Geschichtswerk immer wieder Spezifika des Römischen Staates herauszuarbeiten, um auf diese Weise den ungeheuren Erfolg Roms zu erklären. In diesem Zusammenhang wettete er: „wahrhaftig <...> wenn man den Amtsinhabern einer griechischen Stadt auch nur ein Talent anvertraut und zehn Leute die Quittung gegenzeichnen läßt, ebenso viele Siegel angebracht werden und doppelt so viele Zeugen den Akt bestätigen, so kann man sich doch nicht auf sie verlassen. In Rom dagegen bleiben Amtsinhaber oder Gesandte, durch deren Hände große Summen gehen, einfach weil sie durch einen Eid gebunden sind, ihrer Pflicht treu<sup>1</sup>“. Es braucht uns nicht zu interessieren, ob Polybios diese seine Beobachtung zu Recht damit erklärte, daß im römischen Staatswesen der Kult der Götter eine viel größere Rolle spiele als in den griechischen und die römischen Amtsinhaber schon alleine aus Furcht vor den himmlischen Mächten viel integrierter seien als die griechischen. Im Zentrum unseres Interesses soll die Beobachtung selbst stehen, daß Siegel im öffentlichen Leben der griechischen Poleis eine viel größere Bedeutung hatten als in Rom.

Das war keineswegs nur eine Beobachtung von Polybios. Auch Cicero entlockte bei seiner Verteidigung des Flaccus einem der griechischen Zeugen der Anklage angeblich das Eingeständnis, die Bürger seiner Heimatgemeinde würden wie alle anderen Griechen alles absiegeln, was ihnen unter die Hände käme<sup>2</sup>. Diese unterschiedliche Bedeutung des Siegelwesens in der alltäglichen politischen Realität der verschiedenen antiken Gemeinwesen ist freilich bisher noch kaum erforscht worden. Das beruht wesentlich auf der schwierigen Quellenlage. Aus der Antike blieben kaum staatliche Urkunden in ihrer originalen Ausfertigung erhalten. Normalerweise finden wir auf Inschriften oder in literarischen Texten höchstens Kopien solcher Dokumente. Bei solchen Abschriften bleibt aber immer fraglich, inwieweit alle diplomatischen Details des Originals wiedergegeben wurden. Selbst die papyrologische Dokumentation führt in dieser Hinsicht kaum weiter. Denn Papyri blieben vor

---

<sup>1</sup> Polyb. VI 56, 13; dazu J. Diehl, *Sphragis. Eine semasiologische Nachlese*, Diss. phil. Giess. 1938, 42.

<sup>2</sup> Cic. Flacc. 36: *Nam ut signum publicum inspexit praeclarus iste auctor suae civitatis, solere suos civis ceterosque Graecos ex tempore quod opus sit obsignare dixit*; vgl. auch a.O. 37f.

allem auf dem Gebiet solcher Siedlungen Ägyptens und des Nahen Ostens erhalten, die in der Antike den Charakter von Dörfern oder Kleinstädten hatten. In derartige Siedlungen gelangten wichtigere Dokumente der ptolemäischen und römischen Herrschaft zumeist nicht als Originale, sondern wiederum nur als Kopien, die von administrativen Zwischeninstanzen angefertigt worden waren. Aufgrund dieses Mangels an Originalen wurden viele Fragen für die Alte Geschichte gar nicht erörtert, die sich für andere geschichtliche Epochen wie das Mittelalter oder die Frühe Neuzeit notwendigerweise schon im Zusammenhang mit einer Urkundenlehre stellen.

In den letzten Jahrzehnten sind zwar eine Reihe umfangreicher Siegelfunde gemacht worden, bei denen z.T. sogar zehntausende solcher Siegel bekannt wurden<sup>3</sup>. In diesen Fällen hatten Brände oder Verschüttungen die Siegel aus Siegelton, mit denen die Urkunden gesiegelt worden waren, konserviert, aber nicht die Dokumente, zu denen diese Siegel gehörten. Dementsprechend sind diese Siegel bisher auch höchstens Gegenstand archäologischer Untersuchungen geworden. Solche Studien sammelten und katalogisierten die Siegel, werteten sie darüberhinaus aber nur im Hinblick auf kunstgeschichtliche Fragestellungen aus. Doch Historiker und Juristen interessieren andere Aspekte des Siegelwesens einer Gesellschaft. Diese politisch-juristischen Fragen werde ich am Beispiel der öffentlichen Siegel der griechischen Staaten stellen und – soweit möglich – zu beantworten suchen. Dabei werden alle literarischen und epigraphischen Zeugnisse zugrundegelegt, in denen von einem öffentlichen Siegel (δημοσία σφραγίς o.ä.) die Rede ist, und alle archäologisch bezeugten Siegel, die ihren expliziten Aufschriften nach Siegel einer bestimmten Polis oder ihrer Amtsinhaber waren<sup>4</sup>.

Wie bei allen historischen Phänomenen fragt sich zunächst, wann und aus welchen Zusammenhängen heraus sich griechische Staatswesen ein öffentliches Siegel zulegten<sup>5</sup>. Am ehesten darf man im Falle Athens eine Antwort auf diese Fragen

<sup>3</sup> Der letzte größere Überblick über die wichtigsten Siegelfunde bei Berges, Tonsiegel 33ff. Vgl. auch Boussac, Sceaux 308.

<sup>4</sup> Eingehender zu öffentlichen Siegeln griechischer Staaten: Dontas, Sphragides; Kron, Siegel bes. 140ff.; Lacroix, Blasons 105ff.; Lalonde, Publication 84-108; vgl. auch Heuß, Abschluß 226ff.; Wenger, Signum 2396ff., 2437, 2440f. Generell zum Gebrauch von Siegeln in der griechischen Welt (in Klammern jeweils die Seiten zu öffentlichen städtischen Siegeln): R.J. Bonner, The Use and Effect of Attic Seals, CPh 3, 1908, 399-407; Diehl, Sphragis (Anm. 1; besonders 24f.); E. Kittel, Siegel, Braunschweig 1970 (besonders 64, 66); H. Steinacker, Die antiken Grundlagen der frühmittelalterlichen Privaturkunde, Leipzig, Berlin 1927 (57f., 63, 65); A.-K. Wassiliou, Siegel und Papyri. Das Siegelwesen in Ägypten von römischer bis in früh-arabische Zeit, Wien 1999; Wenger, Signum (2375f., 2397f., 2415f., 2437, 2440f.). Vgl. auch Berges, Tonsiegel 22, 45ff.; A. Furtwängler/U. Kron, Das Siegel der Stadt Demetrias, Ath. Mitt. 93, 1978, 133-160, hier 139ff.; H.U. Instinsky, Die Siegel des Kaisers Augustus, Baden-Baden 1962, 13-15; Lacroix, Blasons 105ff.

<sup>5</sup> Der Autor ist sich bewußt, daß die untersuchte Problematik nur einen Teilaspekt der Gesamtproblematik der Verwendung von öffentlichen Symbolen in der griechischen Welt

erhoffen; denn über Athen sind wir ja grundsätzlich viel besser informiert als über alle anderen griechischen Poleis.

Erstmals sicher belegt ist das öffentliche Siegel Athens im Jahre 397 v.Chr. Aus diesem Jahr datiert eine auf einer Inschrift aufgezeichnete Liste der im Hekatompedon aufbewahrten und an die neuen Schatzmeister übergebenen Gegenstände. Unter diesen wird anscheinend auch ein hölzernes Kästchen genannt. Es enthielt wahrscheinlich die Stempel für die Prägung von Goldmünzen und war mit dem öffentlichen Siegel Athens verschlossen<sup>6</sup>. Spätestens in den ersten Jahren des 4. Jh. v.Chr. gab es also in Athen ein öffentliches Siegel. Nach dem Wortlaut der Inschrift und nach der im Folgenden diskutierten Passage der Athenaion Politeia handelte es sich in dieser Zeit allem Anschein nach um *ein* öffentliches Siegel, das in den verschiedensten Zusammenhängen jeweils benutzt wurde.

---

darstellt. Zu diesem weiten Feld mit einem sehr verstreuten Material gibt es zwar eine Reihe archäologischer Einzelstudien und -beobachtungen (z. B. jetzt St. Brenne in: P. Siewert u.a. [Hg.], *Ostrakismos – Testimonien I*, Stuttgart 2002, 145f. zur Verbreitung der Eule; freilich bleibt die Regelmäßigkeit des Gebrauchs und die Datierung der Einzelzeugnisse problematischer als er möchte), aber m. W. keine zusammenfassende systematisierende Erörterung, insbesondere nicht unter historischen Gesichtspunkten. Am ehesten entspricht einer solchen Arbeit noch die Studie von Lacroix, *Blasons*; vgl. auch Dontas, *Sphragides 2ff.*; Kron, *Siegel 139f.*; J. Spier, *Emblems in Archaic Greece*, BICS 37, 1990, 107-129 besonders 115ff. Zu den seit 403/2 und vor allem in der 2. Hälfte des 3. Jh. bezeugten *παράσηματα* auf Ehrendekreten: Dontas, a.O., 16ff.; D. Knoepfler, *Décrets érétriens de proxénie et de citoyenneté*, Lausanne 2001, 30ff.; P. Pedrizet, *Παράσημα de villes sur des stèles de proxénie*, BCH 20, 1896, 549-562; T. Ritti, *Sigle ed emblemi sui decreti onorari greci*, Atti Acc. Lincei ser. VIII, 14, 1969-1970, 259-360 und die Abteilung „Sceaux et parasèmes“ im BE zu den Zeiten der Roberts; speziell zu den symbolischen Darstellungen auf attischen Urkundenreliefs: C.L. Lawton, *Attic Document Reliefs*, Oxford 1995, 29-31, 36f., 52f., 58f., 62f. Welche Ergebnisse bei einer solchen Studie möglich sind, zeigt z.B. L. Robert, *Monnaies antiques en Troade*, Genève, Paris 1966, 52: „On a donc la chance d’avoir à Alexandrie le même type sur trois catégories de monuments officiels: les monnaies, les poids et les timbres amphoriques. Il est assuré que c’était le type du sceau de la ville“. Angesichts dieses Forschungsstandes mag es gestattet sein, zunächst einmal einen Teilaspekt dieser öffentlichen Symbolik umfassend für die griechische Welt zu untersuchen. Ich beschränke mich dabei im wesentlichen auf die Zeugnisse aus dem Zeitraum bis zur Einrichtung des Prinzipats und des mit der Befriedung des Imperium Romanum einhergehenden stärkeren römischen Einflusses. Das bedeutet allerdings nicht, daß ein römischer Einfluß speziell im Falle des öffentlichen Siegelwesens zu vermuten wäre. Im Gegenteil, die römische Administration scheint sich in wesentlich geringerem Maße als die der hellenistischen Staatswesen der Siegel bedient zu haben (Haensch, *Verwendung*). Entsprechend dieser Eingrenzung beziehen sich alle Zeitangaben – wenn nicht ausdrücklich anders gesagt – auf die Jahrhunderte vor der Zeitenwende.

<sup>6</sup> IG II<sup>2</sup> 1408 + 1388; dazu Woodward, *JHS* 51, 1931, 139-163. 1408 Z. 11ff.: ἀλαβ[αστοθήκη ξυλίνη ἄστατος? ] ἐν ἧι οἱ χαρακτῆρες καὶ ἀκμονίσκοι εἰσὶν ἐφ’ ὧν τὸς χρυσὸς ἔ]κοπτον σεσήμαντ[α]ι τῆι δημοσίαι σφραγίδ[ι ---].

Einen ähnlichen *terminus post quem non* wie die gerade diskutierte Inschrift bietet auch die Nachricht der Athenaion Politeia, daß der täglich wechselnde Vorsitzende der Prytanen, der Epistates, das öffentliche Siegel Athens in seiner Verwahrung hatte (Diese Nachricht wird von einer weiteren Inschrift bestätigt)<sup>7</sup>. Dieser Epistates verlor nämlich zwischen 403/2 und 378/7 einen wesentlichen Teil seiner Funktionen, insbesondere die Leitung der Volksversammlung<sup>8</sup>. Daß man nach diesem Bedeutungsverlust des Amtes dem Epistates noch die Aufgabe übertragen hätte, das Siegel Athens zu verwalten, ist kaum anzunehmen. Vielmehr deutet alles, was wir über die siegelführenden Magistrate griechischer Staaten erfahren und worauf noch zurückzukommen sein wird, daraufhin, daß bei der Einführung eines solchen Siegels jeweils der politisch wichtigste Amtsinhaber die Verfügungsgewalt über das Siegel bekam, diese aber auch dann behielt, wenn die Bedeutung des Amtes zurückging. Damit ist es aber auch umgekehrt eher unwahrscheinlich, daß das Staatssiegel Athens schon im 6. Jh. eingeführt wurde, als die Archonten noch die bedeutendsten Amtsinhaber Athens waren. Und auch an die zweite Hälfte des 5. Jh., als die Strategie das Amt war, von dem aus am kontinuierlichsten auf die athenische Politik Einfluß genommen werden konnte, ist eher nicht zu denken.

Einen präziseren *terminus post quem* wollte W.P. Wallace im sogenannten Kleiniasdekret sehen. Bekanntlich ist allerdings heftig umstritten, wann dieses Dekret von der athenischen Volksversammlung beschlossen wurde<sup>9</sup>. Da die Buchstabenformen des Dekretes keinen eindeutigen Anhaltspunkt liefern, hängt seine Datierung – ca. 448/7 oder ca. 426/5 – wesentlich davon ab, ob man den Antragsteller Kleinias mit dem gleichnamigen Vater des Alkibiades identifiziert oder nicht. Zu einer solchen Identifikation neigen viele, aber keineswegs alle der letzten Stellungnahmen – so z.B. Koch, Meiggs und Lewis (noch in der 2. Auflage), Traill oder auch der entsprechende Artikel im Neuen Pauly, aber z.B. nicht Samons, Smarczyk oder Welwei.

<sup>7</sup> Ath. Pol. 44, 1 bzw. IG I<sup>2</sup> 204 Z. 39-40 (vom Jahr 352/351 v.Chr.).

<sup>8</sup> J. Bleicken, Die athenische Demokratie, Paderborn u.a. 1994<sup>2</sup>, 165, 196f.; P.J. Rhodes, The Athenian Boule, Oxford 1972, 26f.; Welwei, Athen 260f.

<sup>9</sup> IG I<sup>2</sup> 66 = I<sup>3</sup> 34; die These: Wallace, Seal. Die beiden Kontrahenten in der Frage der Datierung waren: H.B. Mattingly, The Athenian Coinage Decree, Historia 10, 1961, 148-188 und B.D. Merritt/H.T. Wade-Grey, The Dating of Documents to the Mid-Fifth Century I, JHS 82, 1962, 67-74; für die späteren Forschungsbeiträge s. insbesondere den Apparat zu IG I<sup>3</sup>; C. Koch, Volksbeschlüsse in Seebundangelegenheiten, Frankfurt am Main 1991, 250f.; für heutige Positionen vgl. z.B. Koch, a.O. 251; R. Meiggs/D. Lewis, A Selection of Greek Historical Inscriptions, Oxford 1988<sup>2</sup>, 120f.; E. Stein – Hölkeskamp, Der neue Pauly 6, 1999, 562; J.S. Traill, Persons of Ancient Athens, 10, Toronto 2001, 417f., 419f.; W. Will, Perikles, Reinbek 1995, 85f. (eher für eine Frühdatierung); L.J. Samons II, Empire of the Owl, Stuttgart 2000, 189ff.; B. Smarczyk, Untersuchungen zur Religionspolitik und politischen Propaganda Athens im Delisch-Attischen Seebund, München 1990, 538-548; Welwei, Athen 127f. (für eine Spätdatierung).

Doch bietet das Dekret überhaupt einen *terminus post quem* für die Einführung des öffentlichen Siegels in Athen? Das Dekret suchte den Transfer der Beiträge, der Phoroi, der Mitglieder des Delisch-Attischen Seebundes nach Athen durch eine Reihe von Maßnahmen sicherzustellen. U.a. wurde angeordnet, daß der jeweilige Mitgliedstaat nicht nur den Phoros nach Athen bringen mußte, sondern auch ein verschlossenes offizielles Schreiben, in dem die Höhe der übersandten Summe genannt wurde. Auf diese Weise sollte verhindert werden, daß die Überbringer Geld ihrer Gemeinde unterschlugen. Diese Schreiben sollten mit anzufertigenden ‚Symbola‘ verschlossen werden<sup>10</sup>. Unter diesen Symbola muß man mit David Lewis und Philippe Gauthier wohl Erkennungsmarken verstehen, die aus zwei unregelmäßig geformten, aneinanderpassenden Hälften bestanden. Diese Erkennungsmarken wurden allem Anschein nach in Athen erstellt<sup>11</sup>. Eine von ihnen verblieb in Athen, während die andere in den jeweiligen Mitgliedstaat verbracht wurde<sup>12</sup>. Öffentliche Siegel spielten also bei diesem Kontrollverfahren keine Rolle. Doch besagt das, daß es keine gab? Das ganze Dekret ist offensichtlich von athenischem Mißtrauen bestimmt. Diese Grundhaltung allein kann aber schon erklären, weshalb man nicht auf ein Beglaubigungsmittel zurückgriff, das sich in dem jeweiligen Mitgliedstaat des Bundes befand, dort gut bekannt und leicht nachzuahmen war. Viel zuverlässiger ließ sich von Athen aus ein Beglaubigungsmittel überprüfen, das dort selbst angefertigt worden war und nur diesem Kontrollzweck diente<sup>13</sup>.

Eher ist zu fragen, ob nicht eine Passage aus den „Rittern“ des Aristophanes<sup>14</sup> einen *terminus ante quem* bietet. Wie unbelehrbar das athenische Volk seiner Ansicht nach war, suchte der Komödiendichter insbesondere dadurch zu zeigen, daß sich der als Demos bezeichnete Hauptheld von dem einen, ‚der Paphlagonier‘ genannten, Demagogen abwendet, um sich einem noch schlimmeren anzuschließen. In diesem Zusammenhang verlangt der Demos vom ersten Demagogen, dem Paphlagonier, seinen Siegelring zurück; dieser habe keine Vollmacht mehr, in seinem Auftrag zu verwalten. Nicht nur der Grundgedanke des ganzen Stückes, sondern auch

<sup>10</sup> Anders nur Lalonde, Publication 106, nach dem der Phoros mit dem Symbolon verschlossen worden wäre.

<sup>11</sup> Z. 11. χσύμβολα δὲ π[ι]οίεσα[ι]σθαι πρὸς τὰς πόλεις, ἡ[ό]πος ἄ[μ] μὲ ἐχσεῖ ἀδικῆν τοῖς ἀ[πά]γο[σι] τὸμ φόρον· γράφασα δ[ὲ] ἡ[ε] πόλις ἐς γραμματεῖον τὸ[μ] φό[ρ]ον, ἡόντιν' ἂν ἀποπέμπει, σεμεναμένη τῷ συμβ[ό]λο[ι] ἀποπεμπέτο Ἄθέναζε· τὸς δὲ ἀπάγοντας ἀποδο[ῶ]ναι τὸ γραμματεῖον ἐν τῷ βολεῖ ἀναγῶναι ἡόταμ[π]ε[ρ] τὸμ φόρον ἀποδιδοῖ.

<sup>12</sup> Lewis, Seal 32f.; P. Gauthier, Symbola, Nancy 1972, 81ff.; vgl. Koch, Volksbeschlüsse (Anm. 9) 275, 565f., der jedoch 258 von „Stadtsiegel“ spricht; vgl. zu symbola auch J.H. Kroll/F.W. Mitchel, Clay Tokens Stamped with the Names of Athenian Military Commanders, Hesperia 49, 1980, 86-96, hier 93 ff; skeptisch Lalonde, Publication 104f.

<sup>13</sup> Ähnlich auch Lewis, Seal; dagegen noch einmal W.P. Wallace, Note, Phoenix 9, 1955, 34. Eine ähnliche Regelung wurde um 367 für den diplomatischen Verkehr mit dem König Straton von Sidon vereinbart: IG II<sup>2</sup> 141 = Syll.<sup>3</sup> 185; dazu Lewis, a.O. 33; Wallace, a.O.

<sup>14</sup> Aristoph. Equit. 946ff.

ein spezielles Wortspiel in der entscheidenden Szene legt nahe, daß auf ein öffentliches Siegel angespielt wird. Das Siegelbild wird nämlich in dieser Szene näher beschrieben. Dabei fällt der Satz, es sei das des δημός. Dabei spielt Aristophanes allem Anschein nach mit dem gleich geschriebenen, aber unterschiedlich ausgesprochenen Worten δημός – Volk und δημός – Fett<sup>15</sup>.

Insgesamt bleiben aber alle diese *termini ante* oder *post quos* zu unsicher und ungenau, um die Einführung des öffentlichen Siegels Athens mit einem konkreten innen- oder außenpolitischen Ereignis des 5. Jh. verbinden zu können. Damit läßt sich auch nicht ermitteln, welcher zeitliche Zusammenhang zwischen dem Beginn des Gebrauchs des Staatssiegels und der Herausbildung von Staatssymbolen in anderen Zusammenhängen wie z.B. bei der Münzprägung besteht<sup>16</sup>.

Noch weniger läßt sich aber über den Zeitpunkt der Einführung des öffentlichen Siegels bei anderen griechischen Staaten feststellen. Das öffentliche Siegel von Kos wird in drei Inschriften aus dem Jahr 303 bzw. dem 1. Viertel des 3. Jh. erwähnt<sup>17</sup>. Eine dieser Inschriften verweist auch auf ein solches von Kalymna. Aus dem 4. Jh. soll auch eine bronzene Matrix mit doppelseitigem Intaglio stammen, in der der Herausgeber nach der einen der beiden Darstellungen (Thetis mit dem Schild des Achill) und den eingetieften Buchstaben ΛΑ das offizielle Siegel von Larissa Kremaste im südlichen Thessalien vermutete. Die Authentizität dieses Siegels ist allerdings angezweifelt worden<sup>18</sup>.

Für das frühe 3. Jh. v.Chr. erwähnen zwei Inventarlisten aus Delos das öffentliche Siegel dieser Insel<sup>19</sup>. In einer weiteren Inschrift finden sich Hinweise auf die öffentlichen Siegel von Smyrna und Magnesia. Aus den Schreiben, mit denen griechische Poleis die Asylie des Asklepiosheiligtums von Kos bestätigen, hören wir von Siegeln von Korykos, Neapolis und Elea<sup>20</sup>. Polybios wie Plutarch berichten vom öffentlichen Siegel des achaischen Bundes – offensichtlich aufgrund einer gemein-

<sup>15</sup> Gegen eine solche Interpretation z.B. Bonner, *Use* (Anm. 4) 402: „It is now generally agreed the signet ring <...> was not the state seal but such a seal as a master trusted to his steward“. Doch warum sollte Aristophanes nicht mit beiden Bedeutungsebenen spielen?

<sup>16</sup> Ebenso wenig läßt sich präzise ermitteln, aus welchen Zusammenhängen heraus es bei der Publikation von staatlichen Dokumenten üblich wurde, die entsprechenden Stelen auch mit einschlägigen symbolischen Darstellungen zu versehen. Vgl. K.-J. Hölkeskamp, (In-)Schrift und Monument, *ZPE* 132, 2000, 73-96, besonders 88.

<sup>17</sup> *Syll.*<sup>3</sup> 344 Z. 64 (ἔσφραγισμένους τῆι Κώϊων σφραγίδι); bzw. SEG 48, 1093 (τῶι δα[μ]οσίαι σφραγίδι); *Syll.*<sup>3</sup> 953 = Ager, *Arbitrations* 21.

<sup>18</sup> D. M. Robinson, *A State Seal – Matrix from Panticapaeum*, *Classical Studies Presented to Edward Capps on his Seventieth birthday*, Princeton 1936, 305-313; kritisch: Kron, *Siegel* 141; Lacroix, *Blasons* 107 mit Anm. 7.

<sup>19</sup> *IG XI* 2, 150 B Z. 5; 154 B Z. 47.

<sup>20</sup> SEG 12, 377-378.

samen Quelle<sup>21</sup>. Ein Fundkomplex mit Tonsiegeln aus Demetrias stammt wohl noch aus dem 3. Jh.<sup>22</sup>. Das Gleiche scheint für einen Siegelfund aus Thurioi zu gelten<sup>23</sup>.

Sprunghaft steigt die Zahl der Belege für öffentliche Siegel im 2. Jh. v.Chr. an<sup>24</sup>. Von den Inseln in der Ägäis sind Staatssiegel von Eretria, Iulis auf Keos, Minoa auf Amorgos, Paros, Peparethos, Tenos und Thera bezeugt. Von den kretischen Gemeinden ist neben dem Siegel von Knossos wohl auch das von Itanos belegt. Siegel der Koina der Epiroten, Molosser, Thesprotoi, Boioter, Akarnanen und Lokrer sind wahrscheinlich ebenfalls bekannt. Öffentliche Siegel sind schließlich auch für Pella in Makedonien und für recht kleine bzw. gar winzige Städte des griechischen Festlands wie Chaleion, Kalydon, Kalliope und Gitana bezeugt. Für Kleinasien kommt noch ein aus dem 2. oder 1. Jh. v.Chr. stammender Beleg für das öffentliche Siegel von Priene hinzu (eventuell ein zweiter) und ein entsprechender, spätestens ins Jahr 138 v.Chr. zu datierender Hinweis für Milet.

Im 1. Jh. v.Chr. finden sich zusätzlich Hinweise auf öffentliche Siegel von Salamis, Kourion, Kition und selbst Ledroi auf Zypern. Von den Kykladeninseln kommen hinzu: Syros, Mykonos und Naxos; von den kleinasiatischen Städten: Alabanda, Ephesos, Kolophon, Sardeis, Tralleis und Akmonia.

Es wäre aber vorschnell geurteilt, wenn man aus der erläuterten chronologischen Verteilung der Belege für öffentliche Siegel schließen würde, daß sich diese erst im 2. und 1. Jh. v.Chr. in größerem Maße verbreiteten. Dazu ist die Dokumentation zu sehr von bestimmten Überlieferungsbedingungen abhängig. Die große Zahl derartiger Hinweise aus dem 2. und 1. Jh. v.Chr. ergibt sich erstens dadurch, daß sich im 2. Jh. die Ehrendekrete häufen, in denen die Organe der ehrenden Stadt u.a. explizit beschließen, ein mit dem öffentlichen Siegel verschlossenes Exemplar des Beschlusses in die Heimatstadt des Geehrten zu überbringen, damit diese Gemeinde auch wisse, wie sehr sich der Geehrte um die ehrende Stadt verdient gemacht habe<sup>25</sup>. Es ist damit zu rechnen, daß erst in diesem Jahrhundert ein entsprechender, expliziter Passus häufiger in Ehrenbeschlüssen aufgenommen wurde – unabhängig davon, ob die angeführte Siegelpraxis schon seit längerer Zeit bestand<sup>26</sup>. Zudem ist auch zu

<sup>21</sup> Delos: IG XI 2, 154 B 47 (τὴν δημοσίαν σφραγίδα); 203 B 102 (269); Achaier: Polyb. IV 7, 10 (220); Plut. Arat. 38, 1.

<sup>22</sup> Kron, Siegel, besonders 133 (Datierung), 136 (Aufschrift). Ein letztlich unsicherer Beleg bleiben die aus Selinous, das im 1. Punischen Krieg endgültig zerstört wurde, bekannt gewordenen Siegel mit der Darstellung eines Herakles und dem Buchstaben Σ (A. Salinas, NSc 1883, 287-314, besonders 296f.), da nur ein Buchstabe auf den Stadtnamen hinweisen könnte.

<sup>23</sup> Notizie degli Scavi VIII, 31, 1977, 520f. (O.C. Colburn).

<sup>24</sup> Für die Dokumentation des 2. und 1. Jh. s. Appendix I.

<sup>25</sup> Von den Zeugnissen aus dem 2. und 1. Jh. entsprechen nur Syll.<sup>3</sup> 683. 953 nicht diesem Typ. Beide gehören aber wiederum zu einem gleichen Typ, nämlich demjenigen der Schiedssprüche von dritten Staaten in Streitigkeiten zwischen zwei streitenden Poleis. Im Fall von IPriene 356 fand sich das Siegel auf einem Medizingefäß.

<sup>26</sup> Vgl. schon Lalonde, Publication 84f.

berücksichtigen, daß in vielen Poleis solche Dekrete erst zu diesem Zeitpunkt häufiger in Stein eingemeißelt wurden – also auch in dieser Hinsicht ein Beispiel für das Phänomen eines spezifischen ‚epigraphic habit‘ vorliegt.

Zweitens steigt die Zahl der Hinweise dadurch so stark an, daß zu den wenigen in Monumentalinschriften erwähnten Siegeln jetzt die zahlreichen als solche erhaltenen Tonsiegel kommen, die bei der Ergrabung privater und öffentlicher Archive (im weitesten Sinne) gefunden wurden. So fanden sich die Reste einer im Privathaas zweier Strategen des Aitolischen Bundes, Vater und Sohn, in Kallipolis an der Wende vom 3. zum 2. Jh. aufbewahrten Dokumentensammlung, ferner ein spätestens im Jahre 67 v.Chr. zugrundegegangenes Privatarchiv in Delos mit ca. 26000 Siegelabdrücken und schließlich ein Depot von mehr als 11000 Siegelabdrücken unter einem Mosaik des sogenannten Hauses des Dionysos in Neu-Paphos. Für alle in diesen Archiven gefundenen Siegelabdrücke – und damit für die dahinterstehenden öffentlichen Siegel – bietet der jeweilige archäologische Kontext nur einen *terminus post quem non*.

Wegen dieser Überlieferungsbedingungen machen die Quellen nur deutlich, wie verbreitet spätestens im 2. und 1. Jh. v.Chr. der Gebrauch eines öffentlichen Siegels in der griechischen Welt war. Dabei ist nicht nur die Zahl der bekannten öffentlichen Siegel entscheidend, sondern auch, daß wir mehrere Poleis entweder in dieser Zeit (so Ledroi in Zypern) oder gar grundsätzlich nur in ihren Siegeln (Gitana in Epirus, Paleoi in Aitolien) fassen können. Selbst sehr kleine griechische Poleis hatten also ein öffentliches Siegel<sup>27</sup>.

Für wie wichtig die Poleis das Siegel hielten, zeigt sich an den Amtsinhabern, die das Staatssiegel (oder das wichtigste mehrerer öffentlicher Siegel) führten. So wie in Athen verfügten auch in Iulis auf Keos, in Syros und in Milet die Prytanen über das Siegel. In Tenos und Paros waren es die Archonten, in Kos und Kalymna die Prostatai, in Peparethos und Smyrna<sup>28</sup> die Strategen, in Knossos die Kosmoi<sup>29</sup>.

<sup>27</sup> Eine Vorstufe zu einem öffentlichen Siegel ist anscheinend in einem Beschluß von Maroneia aus der Zeit des Kaisers Claudius zu beobachten. Dort wurde im Zusammenhang mit zukünftigen Gesandtschaften zu den Kaisern beschlossen, daß die jeweiligen „Ernenennungsurkunden“ mit einem grundsätzlich von den Gesandten selbst bereitzustellenden Siegel verschlossen werden sollten, das aber immer den Kopf des Dionysos – der wichtigsten Gottheit der Stadt – zeigen sollte: καὶ σφραγι(σ)άμενοι τὸ ψή(φισμα) σφραγιῆδι [ἐ]χούση πρόσωπον Διονύσου ὃ ἂν αὐτοὶ βουλευθῶσιν (K. Clinton, Maroneia and Rome: Two Decrees of Maroneia from Samothrace, Chiron 33, 2003, 379-411, besonders 382 Z. 37ff. und 395). Vgl. dazu auch M. Wörle, Maroneia im Umbruch, Chiron 34, 2004, 149-167, bes. 163f.

<sup>28</sup> Die besonderen Umstände des in ISmyrna II 1, 573 erwähnten Vertrages (dazu u. bei Anm. 58 bis 60) dürften dazu geführt haben, daß in diesem Fall auch die für die Führung der Bürgerlisten zuständigen Exetasten mitsiegelten.

<sup>29</sup> Unterstellt wird dabei, daß die Magistrate, die die Dokumente versiegeln sollten, auch diejenigen waren, die das öffentliche Siegel in ihrer Obhut hatten. Das läßt sich zumindest in einem Beispiel aus Athen auch eindeutig nachweisen (IG II<sup>2</sup> 204 = Syll.<sup>3</sup> 204).



Mustert man diese siegelführenden Amtsinhaber durch, so scheint erstens das Vorbild Athens eine Rolle gespielt zu haben. Wenn im Falle mehrerer Kykladeninseln die Prytanen das Siegel führten, liegt nahe, daß sich diese Staaten an Athen orientiert hatten – wohl zur Zeit von dessen Hegemonialmacht – und mit dem Amt der Prytanen auch deren Funktionen übernommen hatten. Andererseits finden sich mehrfach Amtsinhaber, die schon in archaischer Zeit in ihren Poleis von zentraler Bedeutung gewesen waren, wie die Archonten in Tenos oder Paros oder die Kosmoi in Knossos. In ihrem Falle hat man wohl am ehesten zu dem Zeitpunkt, als man sich zur Einführung eines Staatssiegels entschloß, die in diesem Augenblick wichtigsten Amtsinhaber<sup>30</sup> zusätzlich mit der neuen Funktion betraut<sup>31</sup>. Diese Beispiele deuten daraufhin, daß sich die Einführung eines Staatssiegels nicht nur aus dem Vorbild einer bestimmten Hegemonialmacht, also Athens, ergab, sondern weitergehende Wurzeln hatte. Zumindest in größeren politischen Organisationen wie dem Aitolischen Bund oder den Poleis Athen, Paphos und Pella gab es in hellenistischer Zeit sogar mehrere öffentliche Siegel, die jeweils von einer bestimmten Gruppe von Amtsinhabern geführt wurden<sup>32</sup>.

Noch bezeichnender für die Bedeutung des Siegels zumindest in einem griechischen Staat ist, daß im Achaischen Bund an der Wende vom 3. zum 2. Jh. v.Chr. der Zeitpunkt, zu dem der abtretende Stratege das Siegel dem neugewählten übergab, Amtsende und Amtsbeginn markierte<sup>33</sup>. In diesem Bund hatte die Verfügungsgewalt über das Siegel also nicht nur große politische Bedeutung, sondern auch einen symbolischen Charakter.

Nicht klar zu erkennen ist, wie sich die Praxis der griechischen Poleis, das Siegel den wichtigsten Amtsinhabern anzuvertrauen, zu derjenigen der meisten hellenistischen Monarchien verhielt, in denen die Verfügungsgewalt über das Siegel ebenfalls ein Zeichen höchster Autorität war und sich mehrfach zu einer eigenen, gewichtigen Institution entwickelte – eine Praxis, für die es in Rom bezeichnenderweise keine Parallele gibt<sup>34</sup>. Schon in der Zeit des jungen Alexander soll die Erlaub-

<sup>30</sup> Ein wichtiges Beispiel für die Bedeutung des Siegels der Polis als Amtsinsignie des höchsten städtischen Amtsinhabers bietet § 81 der Vita G des Aesop (aus dem 1 Jh. n.Chr.; so der Herausgeber: B.E. Perry, *Aesopica*, Baltimore 1952).

<sup>31</sup> Vgl. schon Lalonde, *Publication 88*: „officials of rank commensurate with that of the chairman at Athens“.

<sup>32</sup> Zu den Belegen aus dem Aitolischen Bund u. bei Anm. 62. Aus Pella sind Siegel für die Politarchen und das Emporion bekannt, s. SEG 38, 655 = 39, 622. In Apollonia in Illyrien wurde ein Metallsiegel mit der Aufschrift ἀγορά (SEG 39, 651) gefunden.

<sup>33</sup> Polyb. IV 7, 10; Plut. Arat. 38, 1.

<sup>34</sup> Man denkt sofort an den Siegelring, den Augustus Agrippa im Jahre 23 v.Chr. übergab (Cass. Dio LIII 30, 2). Doch beinhaltete dieser Akt während der ersten Jahre des gerade entstehenden Prinzipats wohl nicht mehr, als daß Agrippa zum Testamentsvollstrecker bestimmt wurde. Auf jeden Fall wurde das Vorgehen des Augustus in der römischen Öffentlichkeit nicht als Designation eines Nachfolgers empfunden, und es entwickelte sich

nis, das königliche Siegel zu führen, die höchste Vollmacht gewesen sein, die der jeweilige König Makedoniens vergeben konnte. Nach Plutarch ließ Philipp bei seinem Aufbruch zum Feldzug gegen Byzanz den 16jährigen Alexander als κύριος ἐν Μακεδονίᾳ τῶν πραγμάτων καὶ τῆς σφραγίδος zurück (Alex. 9, 1). Und als Alexander auf seinem Totenbett Perdikkas seinen Ring übergab, hatte er ihn nach Pompeius Trogus/Justin zwar nicht explizit als Erben benannt, aber doch allem Anschein nach dazu bestimmt (*nam etsi non voce nuncupatus heres, iudicio tamen electus videbatur*)<sup>35</sup>. Die Stellung eines der beiden Regenten für den jungen Ptolemaios V. beruhte neben seiner Funktion als (oberster) Leibwächter auf der Verfügungsgewalt über das königliche Siegel. Als ihm sein Rivale das Siegel entzog, bedeutete dies das Ende seiner Stellung (Polyb. XVI 22, 2. 11). Im Attalidenreich nahm der ἐπὶ τῆς σφραγίδος ebenfalls allem Anschein nach eine herausgehobene Stellung ein<sup>36</sup>. Der den gleichen Titel führende Amtsinhaber unter Herodes dem Großen war nicht nur der am meisten geschätzte seiner φίλοι, sondern verlas auch nach dessen Tod die ersten öffentlichen Erklärungen. Insbesondere machte er das Testament des Herodes bekannt. Anschließend sollten nach den Anordnungen des Herodes der Siegelring und die versiegelten Finanzunterlagen des Königreiches zu Augustus gebracht werden, da diesem die letzte Verfügungsgewalt über das Schicksal seines Königreiches zustehe<sup>37</sup>. Es fehlt an Anhaltspunkten, um zu entscheiden, ob die hellenistischen Monarchen und insbesondere die Argeaden mit diesen Regelungen das Vorbild der griechischen Poleis nachahmten oder die Wurzel dieser Institution in den patriarchalisch – patrimonialen Strukturen eines solchen Königtums zu sehen ist. Und ebenso unklar bleibt, ob und inwieweit diese Bedeutung des Siegels der hellenistischen Herrscher auf diejenige der öffentlichen Siegel in den griechischen Poleis rückwirkte.

Schon die Verfügungsgewalt über das öffentliche Siegel macht also deutlich, welch große Bedeutung man ihm zumaß. Doch wofür wurde es benutzt? Am meisten Informationen dazu bieten – wie nicht anders zu erwarten – die Quellen für Athen. Die frühesten Nachrichten beziehen sich auf mit dem Staatssiegel verschlossene Behälter – wie das erwähnte Kästchen mit den Stempeln für die Goldmünzen. Daß wir überhaupt von dem Siegel erfahren, ist wesentlich dadurch bedingt, daß es sich am Ende des letzten Drittels des 5. Jh. in Athen eingebürgert hatte, daß die für einen Tempel zuständigen Magistrate am Ende ihrer Amtszeit die Listen des Inventars des entsprechenden Heiligtums epigraphisch verewigten, um

---

auch nie die feste Funktion eines Siegelbewahrers. Eine *anuli cura* ist bezeichnenderweise nur für Caesar bezeugt (Iust. XLIII 5, 12).

<sup>35</sup> Iust. XII 15, 12-13; vgl. Curt. Ruf. X 6, 5; grundsätzlich s. auch Diodor XVII 117, 3; XVIII 2, 4; Curt. Ruf. X 5, 4; dazu: H.R. Baldus, Die Siegel Alexanders des Großen. Versuch einer Rekonstruktion auf literarischer und numismatischer Grundlage, Chiron 17, 1987, 395-449, hier 398.

<sup>36</sup> IGR IV 1712. IEph. 201.

<sup>37</sup> Ios. bell. Iud. I 667-669 (vgl. II 24); ant. Iud. XVII 195. 228; zur Position des Ptolemaios: bell. Iud. I 473 (vgl. ant. Iud. XVI 191).

tars des entsprechenden Heiligtums epigraphisch verewigten, um ihre sorgfältige Amtsführung zu dokumentieren. Diese Inventarlisten – neben der erwähnten der für das Amtsjahr 398/397 zuständigen Amtsinhaber auch mehrere der folgenden Jahre und Jahrzehnte – nennen dementsprechend u.a. mit dem öffentlichen Siegel Athens versiegelte Behälter<sup>38</sup>. Neben den Stempeln für die Prägung der Goldmünzen sollten nicht näher bezeichnete Gegenstände aus kostbaren Metallen, unechte Statere und elfenbeinerne Rasiergeräte vor einem unbefugten Eingriff geschützt werden. Eine besondere epigraphische Praxis führte zur Erwähnung eines Gebrauchs des Siegels, von dem wir aus literarischen Quellen wohl kaum je erfahren hätten.

Die Versiegelung eines anderen Typs von Behältern erwähnt<sup>39</sup> ein Volksbeschluß des Jahres 352/351<sup>40</sup>. Damals beschloß die athenische Volksversammlung, dem Apollo in Delphi die Frage vorzulegen, ob der Landbesitz der Gottheiten von Eleusis verpachtet oder brach liegen gelassen werden solle. Beide Alternativen wurden auf Zinntäfelchen festgehalten. Diese Täfelchen wiederum wurden in einer bronzenen Hydria geschüttelt und dann in der Reihenfolge ihrer Auslosung in eine goldene und silberne Hydria gegeben. Diese Behälter sollten sodann versiegelt nach Delphi gebracht werden. Vorher hatte sie aber nicht nur der Epistates der Prytanen mit dem öffentlichen Siegel zu versehen. Vielmehr konnte auch noch jeder Athener, der dies wollte, zusätzlich sein eigenes Siegel anbringen. Ob man dies als Hinweis darauf werten sollte, daß sich das öffentliche Siegel noch nicht so sehr im allgemeinen Bewußtsein durchgesetzt hatte, daß es jedes private ersetzte, bleibt fraglich. Vielleicht stand hinter dieser Regelung eher das Bestreben, jeden Bürger an der Kontrolle der Handlungen der Amtsinhaber der Polis zu beteiligen. Dieses Bemühen ist ja auch ansonsten häufig in Athen zu fassen.

Ein solch mehrfaches Versiegeln war zudem in Athen kein Einzelfall. Nach einer Rede des Isokrates wurden die Hydriai mit den Namen der Richter der Dionysia von den Prytanen und von den Chorführern versiegelt. Die Prytanen dürften das öffentliche Siegel benutzt haben, die Chorführer wohl ihre privaten<sup>41</sup>. Alle diese frühen Belege scheinen darauf hinzudeuten, daß das öffentliche Siegel in Athen zunächst vor allem dazu benutzt wurde, um Behälter zu versiegeln, weniger jedoch, um Dokumente zu sichern. Das leuchtet auch insofern ein, als auch die privaten Siegel nach dem Zeugnis der literarischen Quellen ursprünglich und vor allem dazu

<sup>38</sup> IG II<sup>2</sup> 1409 Z. 7: [σεσήμανται τῆι δημ]οσία[ι] σφρα[γίδι] (395/394); IG II<sup>2</sup> 1445 Z. 26: [--- σεσημασμένα τῆι δημοσίαι σφραγίδι] (376/375); IG II<sup>2</sup> 1443 + Pesaro fragment Z. 214f.: [σεσημασμένα τῆι δημοσί[αι] σφρα[γίδι] (344/343); IG II<sup>2</sup> 1455 + 1444 Z. 15ff.: [δοκιμεί]α [ἐ]ν κιβυτίφ σ(ε)σ(η)μασμένα [τῆ] δημοσία σφραγίδι; vgl. auch IG II<sup>2</sup> 1453 Z. 11 (vor 350).

<sup>39</sup> Ganz unklar bleibt bei SEG 16, 50 = 17, 21 = 21, 25 Z. 346 = 30, 61 B Z. 4f. – einer Regelung für die Mysterien in Eleusis – in welchem Zusammenhang die Phrase [--- ἐσφραγισμ]ένον τῆι δημοσίαι σφ[ραγίδι] ---] benutzt wurde (vgl. auch a.O. 63).

<sup>40</sup> IG II<sup>2</sup> 204 = Syll.<sup>3</sup> 204.

<sup>41</sup> Isokr. Trap. 33-34 u.a. αἱ σεσημασμένα μὲν ἦσαν ὑπὸ τῶν πρυτάνεων, κατεσφραγισμένα δ' ὑπὸ τῶν χορηγῶν.

benutzt wurden, um Kammern und Kisten zu verschließen. Auch daß man Anfragen an ein Orakel in der Form von Alternativen formulierte und diese dann versiegelt dem Gott vorlegte, war eine schon bei privaten Anfragen übliche Praxis.

Erst in der zweiten Hälfte des 4. Jh. hören wir von Dokumenten, die mit dem öffentlichen Siegel gesichert worden waren. So sagte z.B. Demosthenes in seiner Rede „Über den Kranz“ zu seinen Zuhörern: „dadurch, daß sie die Euthynai absiegelten, hätten sie zugegeben, daß er (d.h. Demosthenes) alle Amtsgeschäfte gerecht und ohne bestochen worden zu sein durchgeführt habe<sup>42</sup>“. In diesem Fall wurde also am Ende des Verfahrens der Rechenschaftslegung athenischer Amtsinhaber der vorgelegte und akzeptierte Rechenschaftsbericht für alle Zukunft versiegelt – wohl mit dem öffentlichen Siegel.

In ähnlicher Weise kam auch im athenischen Rechtswesen das Siegel zum Einsatz, um das Ergebnis einer bestimmten Etappe eines Rechtsverfahrens zu konservieren und vor einer nachträglichen Verfälschung zu schützen. So wurden anscheinend generell die von den Parteien eingereichten Beweismittel vor Beginn der eigentlichen Verhandlung in zwei kapselförmigen Behältern (ἐχίνοι) gesammelt und versiegelt<sup>43</sup>. Akzeptierte eine der Parteien in einem Schiedsverfahren den Spruch des jeweiligen Schiedsmannes nicht und wollte den Rechtsstreit bei einer Richterbank anhängig machen, so wurde auch dieser Spruch als versiegeltes Dokument aufbewahrt<sup>44</sup>. Versiegelt wurden ebenfalls die Protokolle der Aussagen unter der Folter, die von den sogenannten Elfmännern, den Hendeka, oder einer speziellen Ratskommission aufgezeichnet worden waren<sup>45</sup>. Gemeinsam ist allen diesen Fällen, daß das Ergebnis einer bestimmten Phase in einem Rechtsverfahren festgehalten und durch das Siegel vor einem späteren revidierenden Eingriff bewahrt werden sollte<sup>46</sup>.

An solchen athenischen Praktiken dürfte sich Platon orientiert haben, wenn er in seinen „Gesetzen“ vorsah, daß bei den von ihm befürworteten mehrtägigen Gerichtssitzungen bei todeswürdigen Verbrechen am Abend jedes Verhandlungstages ein versiegeltes Protokoll über die Beratungen des Richterkollegiums auf einem Altar der Hestia hinterlegt werden sollte. Ebenso wollte er, daß am Ende der Beratungen der Gesetzeswächter, der Nomophylakes, ein Exemplar des erarbeiteten Kodex versiegelt werde, um deutlich zu machen, daß er in Zukunft nicht mehr verändert werde<sup>47</sup>.

In allen diesen Fällen diente das Siegel dazu, etwas zu verschließen und vor unberechtigtem Zugriff und Veränderung zu schützen. Ein bloßes Untersiegeln – und

---

<sup>42</sup> Dem. XVIII 250.

<sup>43</sup> Dem. XXXIX 17; XLVII 16; LIV 26f.

<sup>44</sup> Ath. Pol. 53, 2.

<sup>45</sup> Dem. LIII 24.

<sup>46</sup> Ein ähnliches Vorgehen bei einem religiösen Akt: IG IX 2, 1109 = Syll.<sup>3</sup> 1157 (Demetrias; circa 100).

<sup>47</sup> Plat. leg. 855 E-856 A bzw. 957 B.

damit auch eine bloß symbolische Bedeutung des Siegelns – läßt sich in Athen nicht fassen.

Was wir von der Siegelpraxis anderer griechischer Staaten erfahren, ähnelt in vielem den Nachrichten aus Athen<sup>48</sup>. 303 regelte z.B. Antigonos Monophthalmos in Absprache mit zwei Gesandtschaften von Teos und Lebedos eine Reihe von Fragen, die sich aus dem geplanten Synoikismos dieser beiden Gemeinden ergaben. U.a. sollten bis zum Abschluß des für die neue Polis geltenden Gesetzeswerkes die Gesetze von Kos angewandt werden. Dazu sollte eine Abschrift dieser Gesetze aus Kos geholt werden. Diese Kopie war mit dem öffentlichen Siegel von Kos zu versiegeln – um sie beim Transport vor Eingriffen zu schützen<sup>49</sup>.

In gleicher Weise sollten auch im Rahmen eines Schiedsverfahrens, mit dem Knidos im frühen 3. Jh. einen Streit zwischen Kalymna und Bürgern von Kos beenden wollte, Urkunden durch Versiegeln mit dem öffentlichen Siegel vor Eingriffen beim Transport bewahrt werden. Alle aus öffentlichen Archiven stammenden Dokumente, die die beiden Parteien während des Verfahrens anführen wollten, sollten nämlich nach ihrer Erstellung mit den öffentlichen Siegeln der beiden Gemeinden versiegelt werden und erst unmittelbar vor Verhandlungsbeginn von den Strategen von Knidos eröffnet werden. Die Protokolle der Aussagen von Zeugen, die nicht zur Verhandlung nach Knidos kommen konnten, sollten gar von den Vorstehern der jeweiligen Heimatgemeinde doppelt ausfertigt werden – ein versiegeltes und ein ungesiegeltes Exemplar. Während das ungesiegelte Exemplar innerhalb von 20 Tagen den führenden Amtsinhabern der „gegnerischen“ Stadt zugeleitet werden sollte, sollten die versiegelten Exemplare allem Anschein nach nach Knidos gebracht werden<sup>50</sup>. Diese besondere Regelung ergab sich daraus, daß es sich erstens um Protokolle mündlicher Aussagen handelte und man zweitens damit rechnen mußte, daß die Zeugen während des Verfahrens verstarben.

In allen diesen Fällen hatte das Versiegeln eine unmittelbar juristisch relevante Funktion – nämlich bestimmte, für ein anstehendes oder laufendes Verfahren wichtige Dokumente beim Transport vor ihrem Gebrauch vor Verfälschungen zu schützen. Eine etwas andere Funktion hatte das Versiegeln, als sich die Messenier spätestens im Jahre 138 v.Chr. in Milet eine Abschrift des dort ergangenen Schiedsspruchs über territoriale Streitigkeiten zwischen Messene und Sparta besorgten. Die Abschrift sollte in Olympia als Inschrift veröffentlicht werden. Während des Transpor-

---

<sup>48</sup> Im Falle von SEG 35, 665 Z. 37f. ist nicht einmal sicher, ob ein öffentliches Siegel gebraucht worden war.

<sup>49</sup> Syll.<sup>3</sup> 344 = Welles, Correspondence 3 Z. 63f.

<sup>50</sup> Syll.<sup>3</sup> 953 = Ager, Arbitrations 21 bes. A Z. 34-36, 53-65. Kaum haltbar: Lalonde, Publication 101f. Nicht mehr zu erhellen ist, in welchem Zusammenhang in einem Vertrag zwischen Temnos und Klazomenai auf das öffentliche Siegel hingewiesen wurde: SEG 29, 1130 bis = Ager, a.O. 71 II 4f. vgl. 63f.

tes war sie mit dem Siegel von Milet vor Eingriffen geschützt<sup>51</sup>. In diesem Fall war das eigentliche Rechtsverfahren schon abgeschlossen, und das Siegel verschloß auch nicht mehr das einzig autoritative Exemplar eines Dokumentes. Wenn diese Urkunde trotzdem mit dem öffentlichen Siegel der rechtssprechenden Polis versehen werden sollte, so hatte dies wahrscheinlich zumindest auch eine symbolische Dimension<sup>52</sup>. Das Gleiche ist bei einem Vertrag zu beobachten, mit dem zu Beginn des 2. Jh. kriegerische Auseinandersetzungen zwischen Milet und Magnesia beendet wurden. Dieser sollte, mit den (öffentlichen) Siegeln verschlossen, nach Rhodos gebracht werden, um dort zur Bekräftigung seiner Geltung als Inschrift verewigt zu werden<sup>53</sup>.

Am häufigsten bezeugen aber Inschriften, wie schon erwähnt, die Versiegelung eines Dokumentes, wenn es sich um Beschlüsse einer Polis zu Ehren eines um sie verdienten Bürgers einer anderen Polis handelte. Solche versiegelten lobenden Zeugnisse sind von den Poleis Akmonia, Alabanda (?), Iulis auf Keos, Knossos, Minoa auf Amorgos, Paros (?), Peparethos, Tenos, Thera und einer weiteren, nicht mehr zu bestimmenden Stadt<sup>54</sup> bezeugt. Diese Dichte erklärt sich sicherlich z.T. aus dem commemorativen Charakter eines großen Teils der epigraphischen Überlieferung. Aber Ciceros eingangs erwähnten spöttischen Bemerkungen in seiner Rede *Pro Flacco* machen deutlich, wie verbreitet diese Begleiterscheinung eines solchen diplomatischen Verkehrs war. Selbst noch als Sardeis den Enkelsohn des Augustus, Caius Caesar, anlässlich des Anlegens der *toga virilis* (und des *latus clavus*) ehrte, hatte seine Gesandtschaft den Beschluß in versiegelter Form nach Rom zu bringen<sup>55</sup>.

Unklar bleibt demgegenüber, welche anderen Typen von Dokumenten versiegelt wurden – zumindest wenn man militärische Zusammenhänge außer acht läßt. Der einzige explizite literarische Hinweis auf einen in Friedenszeiten versiegelten Brief findet sich in den *Antiquitates Iudaicae* des Flavius Josephus. Ein angebliches Schreiben eines Spartanerkönigs an den Hohenpriester Onias erwähnt in seinem Schluß, wie das Siegel aussah, mit dem es verschlossen gewesen sein soll. Die Authentizität dieses auch im ersten Makkabäerbuch zitierten Schreibens ist allerdings mehr als fraglich. Zudem fehlt im Makkabäerbuch die hier interessierende Passage, so daß man annehmen möchte, daß das angebliche ‚Dokument‘ im Laufe der Über-

<sup>51</sup> Olympia 52 = Syll.<sup>3</sup> 683 = Ager, Arbitrations 159 II, besonders Z. 12f., 39f. Ein früheres Beispiel des gleichen Verfahrens, bei dem aber nicht explizit erwähnt wird, daß es sich um ein öffentliches Siegel handelt: Syll.<sup>3</sup> 588, cf. Milet VI 1, 148 (80er Jahre des 2. Jh.?).

<sup>52</sup> Zu weitgehend: Lalonde, Publication 96.

<sup>53</sup> Syll.<sup>3</sup> 588 = Ager, Arbitrations 109 Z. 92-95, cf. Milet VI 1, 148 (80er Jahre des 2. Jh.); vgl. Heuß, Abschluß 227f., 254. Vielleicht einschlägig auch IG XI 1065 = Ager, a.O. 83 Z. 27ff.: τὴν σύλλυσις[ιν καὶ ταῖς πόλεσιςιν ἀυτὴν ἀπο]στεῖλ[α]ν σφραγισαμένους τῆι δ[ημοσίαι σφραγίδι].

<sup>54</sup> R. Herzog, Koische Forschungen und Funde, Leipzig 1899 p. 125ff. nr. 190.

<sup>55</sup> IGR IV 1756 = Sardes VII 1, 8.

lieferung immer mehr ausgestaltet wurde<sup>56</sup>. Das einzige Beispiel für den Gebrauch eines Siegels bei anderen Schreiben des diplomatischen Verkehrs als ehrenden Beschlüssen bleibt zwar recht problematisch. Wenn allerdings für die spezielle Gruppe ehrender Urkunden, deren Inhalt keineswegs besondere Sicherheitsprobleme aufwarf, das Versiegeln so häufig bezeugt ist, möchte man vermuten, daß dies auch auf viele andere Dokumente des diplomatischen Verkehrs zutrifft. Dazu paßt, daß bei Schreiben der Könige der klassischen und hellenistischen Zeit wie z.B. für den Perserkönig im Jahr 367 oder Philipp V. bezeugt ist, daß ihre Schreiben versiegelt waren<sup>57</sup>.

Eine weitergehende Dimension des Siegelgebrauchs im diplomatischen Verkehr belegt ein in der Zeit des Seleukos II. abgeschlossener und inschriftlich festgehaltener Vertrag<sup>58</sup>. In diesem Sympolitievertrag sicherte Smyrna den griechischen Bewohnern Magnesias, den dort stationierten Soldaten und den dortigen Militärkolonisten die gleichen Rechte und Privilegien wie den Bürgern von Smyrna zu. Dieser Vertrag kam in der Weise zustande, daß eine Gesandtschaft von Smyrna den Vertragsentwurf nach Magnesia brachte. Nachdem er dort in der Volksversammlung akzeptiert worden war, beschworen ihn zunächst die Gesandten von Smyrna, und daraufhin die Vertreter von Magnesia. Anschließend wurde er besiegelt. Nach dem ausdrücklichen Wortlaut des Abkommens trat der Vertrag mit diesem Moment des Siegelns in Kraft<sup>59</sup>. In dieser Regelung ist zum ersten Mal zu fassen, daß dem Akt des Versiegelns im Rahmen von diplomatischen Verhandlungen eine eigene konstitutive Bedeutung zukam<sup>60</sup>.

<sup>56</sup> Ios. ant. Iud. XII 227. Die Passage über die Versiegelung nicht bei I Mac. 12, 19-22; zu diesem Schreiben z.B. E. Schürer, *The History of the Jewish People in the Age of Jesus Christ (175 B.C.-A.D. 135)*, A New English Version Revised and Edited by Geza Vermes & Fergus Millar, Edinburgh 1973, I 184f. Anm. 33. Grundsätzlich s. z.B. Gauthier, *Symbola* (Anm. 12) 88: „Il est manifeste que les lettres officielles, revêtues du sceau de la cité, sont devenues d'un usage courant à partir du IV<sup>e</sup> siècle“.

<sup>57</sup> Xen. Hell. VII 1, 39: καὶ ὁ Πέρσης ὁ φέρων τὰ γράμματα δείξας τὴν βασιλέως σφραγίδα ἀνέγνω τὰ γεγραμμένα. Der Aufbau des Satzes legt nahe, daß zunächst das unversehrte Siegel vorgezeigt wurde, dieses dann erbrochen wurde und dann das Schreiben verlesen wurde (aber nicht, daß nur ein separates Siegel vorgezeigt wurde). Ein gleichartiges Geschehen wird bei Thuk. I 129 angeführt, einer allerdings nicht unproblematischen Quelle, s. z.B. P.J. Rhodes, *Thucydides on Pausanias and Themistocles*, *Historia* 19, 1970, 387-400. Philipp V: IG XII 3, 91 = Syll.<sup>3</sup> 572; vgl. Wenger, *Signum* 2397; kaum zutreffend: Lalonde, *Publication* 107f.

<sup>58</sup> OGIS 229 = IMagnesia 1 = ISmyrna II 1, 573.

<sup>59</sup> Z. 57f.: ἀφ' οὗ ἀγ χρόνου ἡ ὁμολογία συνσφραγισθ(ῆ)ι εἰς ἐξάμηνον. Zum städtischen Siegel von Smyrna s. auch IG XII 3, 172 = ISmyrna II 1, 581 Z. 102.

<sup>60</sup> Zu den verschiedenen Besonderheiten dieses Vertrages, der in mehrfacher Hinsicht besonders entwickelte Formen des diplomatischen Verkehrs bezeugt: Heuß, *Abschluß* 229f., 237f. Vgl. auch P. Fröhlich, *Les cités grecques et le contrôle des magistrats (IV<sup>e</sup>-I<sup>er</sup> siècle avant J.-C.)*, Genève 2004, 144ff. Im Bereich des öffentlichen Bauwesens galt der Akt des Versiegelns schon in einem Dokument aus dem Delos des 3. Jh. als der juristisch relevante Zeitpunkt des Vertragsabschlusses: BCH 35, 1911 p. 43ff. nr. 31 Z. 20-23.

Überhaupt scheint im Hellenismus die symbolische Bedeutung des öffentlichen Siegels zugenommen zu haben<sup>61</sup>. Das legen nicht nur manche der bisher erörterten Dokumente nahe. Im Aitolischen Bund führten z.B. anscheinend alle Strategen, aber auch die Synedroi und der Hipparchos dasselbe Siegelbild, die Speerspitze<sup>62</sup>. Lediglich die Beischriften machten deutlich, welches Organ des Bundes bzw. welcher spezielle Amtsinhaber gesiegelt hatte. Offensichtlich sollte schon das Siegelbild klar erkennen lassen, daß es sich um die Organe und die wichtigsten Vertreter ein und desselben Staatswesens handelte. Das gewählte Siegelbild war zudem das verbreitetste Symbol der aitolischen Münzprägung. In diesem Fall bediente sich also ein Staatswesen in verschiedenen (aber miteinander verwandten) Medien immer wieder des gleichen Symbols.

Das gilt auch für manch andere der griechischen Staaten, deren Siegelbilder und Münzprägung wir kennen. So zeigten das Staatssiegel von Mykonos, aber auch die Münzen dieses Staates ein Traubenbüschel und einen Stern. Häufiger entspricht das Siegelbild aber nur einer von mehreren im Rahmen der Münzprägung gebräuchlichen Darstellungen<sup>63</sup>. Das trifft z.B. auf Naxos, Ephesos, Kolophon, Tralleis und die Akarnanen zu. In diesen Staaten gab es also nicht ein Staatssymbol, sondern mehrere Sinnbilder, die das jeweilige Staatswesen vertreten konnten<sup>64</sup>. Speziell erscheint

<sup>61</sup> Vgl. in diesem Zusammenhang auch einen Ehrenbeschluß von Sestos auf der thrakischen Chersones: Nach diesem Dokument hatte Sestos im letzten Drittel des 2. Jh. eine eigene Münzprägung eingeführt, um erstens daraus finanziellen Nutzen zu ziehen und zweitens das Abzeichen der Stadt Münzen einzuprägen: *χάριν τοῦ νομιετεύεσθαι μὲν τὸν τῆς π[όλ]εως χαρακτῆρα* (OGIS 339 = ISestos I Z. 43ff.).

<sup>62</sup> Strategen: Pantos, *Sphragismata* p. 146ff. Nr. 117-127; Synedroi – [Συ]νέδρων -: a.O. p. 157 Nr. 129; Hipparchos – [ἱ]ππάρχου -: a.O. p. 157f. Nr. 130.

<sup>63</sup> Kron, Siegel 140: „Die demosia Sphragis kann, braucht aber nicht dem Münzbild angeglichen zu sein“; ebenso Boussac, *Sceaux* 314 Anm. 27 und M. Rostovtzeff, *Seleucid Babylonia. Bullae and Seals of Clay with Greek Inscriptions*, YCIS 3, 1932, 5-111, hier 56; anders aber K. Vandorpe, *A Sagalassos City Seal*, in: M. Waelkens/J. Poblome, *Sagalassos III*, Leuven 1995, 299-303, hier 300. Zu einem entsprechenden Phänomen in der Münzprägung von Sestos: H. von Fritze, *Sestos. Die Menas – Inschrift und das Münzwesen der Stadt*, in: *Nomisma* 1, 1907, 1-13, besonders 12f. Das Gleiche ist auch bei den *Parasemata* der Proxeniastelen zu beobachten: „Mais on va voir qu'en général, les emblèmes des stèles de proxénie ne reproduisent pas avec une exactitude tout à fait rigoureuse les types monétaires dont ils sont imités“ (Pedrizet, *Παράσημα* [Anm. 5] 551, als Ergänzung dazu Lacroix, *Blasons* 110ff.). Zur Vielzahl der Darstellungen auf attischen Gewichten: E. Pernice, *Griechische Gewichte*, Berlin 1894, 14ff. Auch auf den bronzenen *Pinakia* der attischen *Dikasterien* im 2. Viertel des 4. Jh. waren unterschiedliche attische Symbole (Eule, Kopf der Athene, Gorgoneion) eingestempelt, s. z.B. A.L. Boegehold, *The Athenian Agora XXVIII. The Lawcourts at Athens*, Princeton 1995, 59 – mit einer Diskussion von J.H. Kroll, *Athenian Bronze Allotment Plates*, Cambridge/M. 1972, 51ff.

<sup>64</sup> Auch deshalb dürfte es unmöglich sein, aus dem Siegelbild auf den öffentlichen Charakter eines Siegels zu schließen, wie es zurecht Kron, Siegel 142 bestreitet, anders aber Lacroix, *Blasons* 107.



auf dem Siegel von Kolophon im 1. Jh. v.Chr. ein Symbol – die fünfsaitige Leier –, das im Rahmen der Münzprägung zu diesem Zeitpunkt schon kaum noch gebräuchlich war und nur noch auf dem Revers der Bronzemünzen zu finden war. Man hielt also zumindest in dieser Polis im Falle des Siegels entschiedener als bei der Münzprägung an einem einmal gewählten Symbol fest<sup>65</sup>.

Man sollte allerdings auch nicht das Ausmaß dessen, in dem das öffentliche Siegel Symbolwert gewann, überschätzen. Das belegt gerade ein Detail des erwähnten Vertrages zwischen Smyrna und den Bewohnern Magnesias. Der Vertrag sollte nämlich nicht nur mit den öffentlichen Siegeln verschlossen werden, sondern auch mit den privaten der Beauftragten der beiden Städte<sup>66</sup>. Ähnlich wie im Athen des 4. Jh. war also auch im Smyrna des 3. Jh. der symbolische Charakter des Siegels noch nicht so stark, als daß man das zusätzliche Siegel durch einzelne Vertreter der jeweiligen politischen Gemeinde für überflüssig erachtet hätte<sup>67</sup>. Das könnte damit zusammenhängen, daß die Vollbürger griechischer Poleis sehr danach strebten, ihre Amtsinhaber bei jedem Akt zu kontrollieren. Daß diese Kultur des ‚institutionalisierten Mißtrauens‘ – oder positiv formuliert: der Teilhabe aller am Staat – sich auch auf die Siegelpraxis auswirkte, hatte ja schon Polybios festgestellt. Der relativ geschlossene Kreis der römischen Führungsschicht entwickelte ganz andere, viel informellere Techniken, um seine Vertreter zu kontrollieren. Deshalb hat man im republikanischen Rom auch nie ein öffentliches Siegel eingeführt<sup>68</sup>.

<sup>65</sup> Vgl. H. Seyrig, *Cachets d'archives publiques de quelques villes de la Syrie Romaine*, jetzt in: Ders., *Scripta varia. Mélanges d'archéologie et d'histoire*, Paris 1985, 417-441, hier 434f.: „les sceaux officiels étaient gravés sur des chatons de métal, et non sur des gemmes. <...> Les administrateurs seules – comme il est normal – s'en tenaient à l'instrument traditionnel“.

<sup>66</sup> Z. 87f.: συνσφραγισάσθωσαν δὲ τὰς ὁμολογίας τῆμ μὲν Σμυρναίοις δοθησομένην οὐς ἂν ἀποδείξει τὸ κοινὸν τῶν ἐμ Μαγνησίαι τοῖς τε ἑαυτῶν δακτυλίοις κα[ὶ] τ[ῶ]ι ὑπάρχοντι κοινῶι, τὴν δὲ εἰς Μαγνησίαν δοθησομένην σφραγισάσθωσαν Σμυρνα[ίων] οἳ τε στρατηγοὶ καὶ οἱ ἐξετασταὶ τῶι τε τῆς πόλεως δακτυλίωι καὶ τοῖς αὐτῶν.

<sup>67</sup> Wenn demgegenüber in dem erwähnten Schiedsverfahren zwischen Kalyrna und Bürgern von Kos vorgesehen war, daß auf den in Kos erstellten Protokollen von Bürgern dieser Gemeinde, die nicht zu dem Verfahren nach Knidos reisen konnten, nicht nur mit dem öffentlichen Siegel, sondern – falls gewünscht – auch mit denen der privaten Kläger gesiegelt werden durfte, so sollte diese Regelung nur Rücksicht auf die Interessen der Einzelkläger nehmen. Es gab nämlich keine entsprechende Regelung für die in Kalyrna erstellten Dokumente.

<sup>68</sup> Dazu Haensch, *Verwendung*.

## BIBLIOGRAPHIE

- Ager, Arbitrations = S.L. Ager, Interstate Arbitrations in the Greek World, 337-90 B. C., Berkeley/Los Angeles/London 1995
- Berges, Tonsiegel = D. Berges, Die Tonsiegel aus dem karthagischen Tempelarchiv, in: Ders. u.a., Die deutschen Ausgrabungen in Karthago, Mainz 1997, 10-214
- Boussac, Sceaux = M.-F. Boussac, Sceaux Déliens, Revue Archeologique 1988, 307-340
- Boussac, Sceaux de Délos = M.-F. Boussac, Les sceaux de Délos 1, Paris 1992
- Dontas, Sphragides = G.S. Dontas, Ἀρχαῖαι ἐλληνικαὶ δημοσίαι σφραγίδες, Ἀρχαιολογική Ἐφημερίς 1955 (1961), 1-21
- Haensch, Verwendung = R. Haensch, Die Verwendung von Siegeln bei Dokumenten der kaiserzeitlichen Reichsadministration, in: M.-F. Boussac/A. Invernizzi (ed.), Archives et Sceaux du monde hellénistique, Torino, Villa Gualino 13.-16. Gennaio 1993, Athènes 1996 (1997), 449-496
- Heuß, Abschluß = A. Heuß, Abschluß und Beurkundung des griechischen und römischen Staatsvertrages, Klio 27, 1934, 14-53, 218-257
- Kron, Siegel = U. Kron, Das Siegel der Stadt Demetrias, MDAI, AA 93, 1978, 133-160
- Lacroix, Blasons = L. Lacroix, Les „blasons“ des villes grecques, in: Etudes d'archéologie classique 1, 1955-1956 (1958), 91-115
- Lalonde, Publication = G.V. Lalonde, The Publication and Transmission of Greek Diplomatic Documents, Diss. Phil. Washington 1971, 84-108
- Lewis, Seal = D.M. Lewis, The Public Seal of Athens, Phoenix 9, 1955, 32-34
- Michaelidou – Nicolaou, Sealings = I. Michaelidou – Nicolaou, Inscribed Clay Sealings from the Archeion of Paphos, in: D. M. Pippidi, Actes du VII<sup>e</sup> congrès international d'Épigraphie grecque et latine, Constantza, 9-15 septembre 1977, Bucuresti, Paris 1979, 413-416
- Pantos, Sphragismata = P.A. Pantos, Τα σφραγίσματα της αιτωλικής Καλλιπόλεως, Αθήνα 1985
- Wallace, Seal = W.P. Wallace, The Public Seal of Athens, Phoenix 2, 1948, 70-73
- Welles, Correspondence = C.B. Welles, Royal Correspondence in the Hellenistic Period, New Haven 1934
- Welwei, Athen = K.-W. Welwei, Das klassische Athen, Darmstadt 1999
- Wenger, Signum = L. Wenger, Signum, in RE II 2, 2, 1923, 2361-2448

## APPENDIX I

## Die Belege für das 2. und 1. Jh. v.Chr.

## Belege aus dem 2. Jh.

(Alle mit „?“ versehenen Datierungen beruhen auf den Schriftformen und der Sprache der Inschriften)

Chalkis: SEG 49, 1115 (ca. 167-150)

Eretria: ?IG XII 9 p. 162 nr. 6, cf. Milet VI 1 nr. 154 = SEG 49, 1116 (σφραγισάμενοι τῆς δημο[σίου]σφραγίδι; ca. 150)

Iulis: IG XII 5, 599 (2. Jh.?)

Knossos: ICret. I, VIII 11 (nach 170?)

Miletos: Syll.<sup>3</sup> 683 Z. 13f. 40 (τῆι [δημ]οσίου σφραγίδι; spätestens 138)

Minoa auf Amorgos: IG XII 7, 228 (2. Jh.?)

Paros(?): ICret II, I 2 A 7ff.

Pella: SEG 38, 655 = 39, 622, cf. BE 2002, 76 (mehrere, letztlich undatierte Beispiele für ein Siegel mit der Aufschrift Πέλλης πολιταρχῶν und eines mit Πέλλης ἐμπόριον)

Peparethos: IG XII 3 Suppl. 258 (2. Jh.?): SEG 26, 677 (2. Jh.?)

Priene: IPriene 356, 3 (2. oder 1. Jh. v.Chr.); R. Herzog, Koische Forschungen und Funde, Leipzig 1899 p. 127 Anm. 3 („Ein solches δακτύλιον τῆς πόλεως ist der prächtige goldene Ring mit dem Athenekopf, dem Wappen von Priene, der sich im Besitz der Kön. Museen zu Berlin befindet“)

Tenos: IG XII 5, 823 (τῆι δημοσίου σφραγίδι; 2. Jh.); 830 (1. Drittel 2. Jh.); 833 (kaum nach 2 Jh.); 835 (?); 840 (2. Jh.); vgl. auch 836

Thera: IG XII 3, 322 (τῶι [δ]αμ[ο]σίου [σφ]ραγίδι; 2. Jh.?)

Vielleicht einschlägig auch IG XII 5 Suppl. 248 c 23 (Andros; 2. Jh.); IG XII 7, 32 (Arkesine; nicht nach 150 v.Chr.); ganz unsicher Milet I 38 cf. VI 1 p.163.

Nicht mehr zu bestimmen ist, um welche Städte es sich bei SEG 29, 771 (2. H. 2. Jh.); IG II 443 sowie R. Herzog, Koische Forschungen und Funde, Leipzig 1899 p. 125ff. nr. 190 Z. 24f. handelte.

Im Archiv zweier aus Kallipolis stammenden Strategen des aitolischen Bundes an der Wende vom 3. zum 2. Jh. fanden sich Siegel folgender Poleis oder Koina (Pantos, Sphragismata):

Koinon der Lokrer(?): p. 116 nr. 93 – Λο[κρῶν];

Koinon der Epirotai: p. 120 nr. 97;

Echinaioi? oder Trachinaioi?: p. 137ff. nr. 111; erhalten: – XINAIΩ –;

Kalliope?: p. 142 nr. 113 – Καλλιαπᾶν;

Erythrai: p. 159 nr. 132 – Ἐρυ[θρ]αίω[v];

Itanos auf Kreta: p. 172ff. nr. 144 – [Ἴτ]ανίων;

Koinon der Boioter: p. 179 nr. 150 – Βοι[ωτῶν];

Koinon der Akarnanen: p. 191f. nr. 163 – [Ἀκα]ρνάν[ων];

Paleoi(?): p. 193ff. nr. 165;

Challeion: p. 196f. nr. 166 – [X]αλειέων;

Athen: p. 269f. nr. 222 – [Ἰ]αθῆ]ναίων;

Kalydon: p. 286f. nr. 238 – Καλυδωνίων].

Ganz unsicher bleibt bei p. 133 nr. 106; p. 136f. nr. 110; p. 143 nr. 114; p. 160f. nr. 133; p. 184 nr. 157f.; p. 198f. nr. 167; p. 277f. nr. 230 von welchen politischen Gemeinden die Siegel stammten.

Ein Fund von mehr als 11000 Siegeln in Paphos (Michaelidou-Nicolaou, Sealings) erbrachte Belege aus dem späten 2. oder 1. Jh. für die öffentlichen Siegel folgender Städte: Kourion, Kition, Ledroi (der einzige Beleg für diese Gemeinde in spätptolemäischer Zeit!) und Salamis.

Unter den 2500 im heutigen Goumani in einem Gebäude aus hellenistischer Zeit gefundenen Siegeln waren auch einige, die den antiken Namen der dortigen Siedlung (Gitana) führten, also Abdrücke des offiziellen Siegels der Stadt waren (Preka, Group); ferner fanden sich dort Siegel mit der Aufschrift Μολοσσῶν, συνέδρων Αἰτωλῶν, Ἀπειρωτῶν, Θεσπρωτῶν (nach den Abbildungen bei K. Preka – Alexandris, Seal Impressions from Titani, a Hellenistic Metropolis of Thesprotia, in: PACT 23, 1989, 163-172).

Aus hellenistischer Zeit soll auch ein Siegelabdruck der Ἀνωκλιβιανῶν stammen: Brit. Mus. Cat. Walters, Terracottas 445 E 114; genaue Beschreibung: YCIS 3, 1932, 62 Anm. 6.

#### Belege aus dem 1. Jh.

Akmonia: Cic. Flacc. 36f.

Alabanda: IG XII 9, 4 – [.. Ἀλ]α[β]α[ν]ιδέων

Λοκροὶ καὶ Ὀζόλαι: Strab. IX 3, 1

Syros: IG XII 5, 653 (ca. Pompeius?)

Sardeis: IGR IV 1756 = Sardes VII 1, 8 (5 v.Chr.)

In einem wahrscheinlich im Jahre 69 zerstörten Gebäude auf Delos fanden sich ca. 26000 Siegelabdrücke, darunter solche folgender öffentlicher Siegel: Mykonos, Naxos, Ephesos, Kolophon, Tralleis und vielleicht Argos (Boussac, Sceaux p. 13ff. nr. SP 3-7 sowie 11).

Kron, Siegel 141 Anm. 54 bis 56 listet Belege aus Larissa, Olynthos und Pantikapaion auf, bei denen es sich ihrer Ansicht nach wegen des Materials nicht um städtische Siegel gehandelt haben kann (gegen Robinson, Seal – Matrix [Anm. 18]).

APPENDIX II  
Magistrate, die das öffentliche Siegel führen

Staatswesen	Quelle	Datum	Magistrat
Smyrna	ISmyrna II 1, 573	c. 246-226	Strategen und Exetastai
Achaischer Bund	Polyb. IV 7, 10 (vgl. auch Plut. Arat. 38, 1)	220	Stratège
Iulis auf Kos	IG XII 5, 599	ca. 2. Jh.	Prytanen
Kalymnos	Syll. <sup>3</sup> 953	ca. 2. Jh.	Prostatai
Knossos	ICret I, VIII, 11	Nach 170?	Kosmoi
Kos	SEG 48, 1093 Syll. <sup>3</sup> 933	Seleukos I? ca. 2. Jh.	Prostatai (πρ[ο]στάται) Prostatai
Miletos	Syll. <sup>3</sup> 683	spätestens 138	Prytanen
Minoa auf Amorgos	IG XII 7, 228	ca. 2. Jh.	Grammateus der Boule*
Paros (?)	ICret. II, I, 2 A 7f.	2. Jh.	Polemarchen (?) (τὸς πολε[μάρχους])
Peparethos	IG XII 3 Suppl. 258, cf. SEG 26, 677	ca. 2. Jh.	Strategen
Syros	IG XII 5, 653	ca. Pompeius	Prytanen
Tenos	IG XII 5, 840 IG XII 5, 830 vgl. IG XII 5, 823	2. Jh. 1. Drittel 2. Jh. ca. 2. Jh.	Archonten [Archonten] [Archonten]
Thera	IG XII 3, 322	ca. 2. Jh.	Tamiai
?	SEG 29, 771	2. H. 2. Jh.	Damiurgen

Vgl. auch IG IX 2, 1109 Z. 43ff. (Demetrias) – ein Siegel der Strategen und Nomophylakes:  
κατασφραγισάσθωσαν τῆ τε τῶν στρατηγῶν καὶ νομοφυλάκων σφραγίδι

Auch der Bularchos von Myania und Hypnia (SEG 23, 305 = IG IX, I<sup>2</sup>, 3, 748 = F. Delphes III 4, 352) dürfte am ehesten mit einem öffentlichen Siegel gesiegelt haben.

\*Gegen Fröhlich, Cités 146 nicht die Exetastai; denn denen sollte nach IG XII 7, 245 + 237 Z. 56-60 nur ein – u.U. mit privaten Siegeln verschlossenes – Dokument übergeben werden.

APPENDIX III  
Zur Identität der Symbole auf öffentlichen Siegeln und Münzen

Staatswesen	Quelle	Datum	Siegelbild	andere Verwendung des Symbols in demselben Gemeinwesen
Korykos – [Κορ]κυραίων	SEG 12, 377 Z. 1	242	Greif	nein; s. z.B. Lacroix, Blasons 106
Neapolis	SEG 12, 378 Z. 2	242	männliche Figur	nein; s. z.B. Lacroix, Blasons 106
Elea	SEG 12, 378 Z. 12	242	sitzende weibliche Figur	nein; s. z.B. Lacroix, Blasons 106
Demetrias	Kron, Siegel	vor 218	auf einem nach rechts orientierten Schiffsbug kniet oder schreitet ein mit Schild bewaffneter Krieger	Schiffsbug (ohne Krieger) findet sich auf Rückseiten städti- scher Emissionen (Kron, Siegel 140)
Koinon der Lokrer (?) – Λο[κρῶν]	Pantos p. 116 nr. 93	Wende 3./2. Jh.	Dreizack	nein
Koinon der Epiroten	Pantos p. 120 nr. 97; Pre- ka, Seal p. 171 fig. 12	Wende 3./2. Jh.	Blitzbündel in Eichen- kranz	eines der traditionel- len Münzbilder
Kalliope (Stadt der östlichen Lokrer)	Pantos p. 142f. nr. 113	Wende 3./2. Jh.	zehnzackiger (? Δεκακ- τινο) Stern	nichts bekannt, da Stadt zu klein
Erythrai – Ἐρυ[θρ]αίων[v] (welches?)	Pantos p. 159 nr. 132	Wende 3./2. Jh.	Speerspitze	nichts bekannt
Itanos (?) – [Ἴτανίων	Pantos p. 172ff. nr. 144	Wende 3./2. Jh.	Heroe und Labyrinth	nichts bekannt
Koinon der Boioter	Pantos p. 179 nr. 150	Wende 3./2. Jh.	nackte männliche Figur	nichts bekannt
Koinon der Akarnanen (?) – [Ἀκαρ]ρνάν[ων]	Pantos p. 191f. nr. 163	Wende 3./2. Jh.	Kopf des Achelous	auch in Münzprägung der Akarnanen
Paleoi (?) in Aitolien	Pantos p. 193ff. nr. 165	Wende 3./2. Jh.	Aitolischer Heros	nichts bekannt

Staatswesen	Quelle	Datum	Siegelbild	andere Verwendung des Symbols in demselben Gemeinwesen
Chaleion (?) – [X]αλειέων	Pantos p. 196f. nr. 166	Wende 3./2. Jh.	Haupt des Apollo	nichts bekannt
Athen (?) – [Ἄθη]ναίων	Pantos p. 269f. nr. 222	Wende 3./2. Jh.	Athene (? erhalten nur Hand und Teil der Waffen)	jedenfalls nicht das typische Münzbild
Kalydon (?) – Καλυδωνίων	Pantos p. 286f. nr. 238	Wende 3./2. Jh.	Artemis Laphria	jedenfalls nicht das typische Münzbild
Kourion	Michaelidou-Nicolaou, Sealings p. 414	spätes 2. oder 1. Jh.	Bukranion	keine städtische Prägung in dieser Zeit; nichts bekannt
Kition	Michaelidou-Nicolaou, Sealings p. 415	spätes 2. oder 1. Jh.	Schiffsbug	keine städtische Prägung in dieser Zeit; nichts bekannt
Ledroi (?) – [Λ]εδρωίων	Michaelidou-Nicolaou, Sealings p. 415	spätes 2. oder 1. Jh.	Tyche mit Cornucopiae und Ruder	keine städtische Prägung in dieser Zeit; nichts bekannt
Ledroi (?) – Λεδρωίων	Michaelidou-Nicolaou, Sealings p. 415	spätes 2. oder 1. Jh.	Bukranion?	keine städtische Prägung in dieser Zeit; nichts bekannt
Salamis (Σα)	Michaelidou-Nicolaou, Sealings p. 415	spätes 2. oder 1. Jh.	Zeus Salaminios mit Patera und Szepter	keine städtische Prägung in dieser Zeit; in der Kaiserzeit ein wichtiges Münzbild
Gitana	Preka, Group	„hellenistic“	männlicher Kopf nach rechts	nichts bekannt, da Siedlung zu klein
Molossoi	Preka, Seal p. 170 fig. 9	„hellenistic“	Adler unter Kranz	eines der Münzbilder, allerdings zumeist auf Blitzbündel
Thesprotoi	Preka, Seal p. 171 fig. 14	„hellenistic“	weiblicher Kopf nach rechts	nein (auf den Münzen wird der Kopf der Persephone frontal dargestellt)
Mykonos	Sceaux de Délos I p. 13 SP 3	Beginn 1. Jh.	Traubenbüschel mit Stern und Gerstenkorn	eines der traditionellen Münzbilder (Gerstenkorn eher selten)

Staatswesen	Quelle	Datum	Siegelbild	andere Verwendung des Symbols in demselben Gemeinwesen
Naxos	Sceaux de Délos I p. 13 SP 4	Beginn 1. Jh.	Krater mit Bändchen und darüber Traubenbüschel/ darunter Thyrsos	eines der traditionellen Münzbilder
Ephesos	Sceaux de Délos I p. 14 SP 5	Beginn 1. Jh.	Artemis Ephesiaca	derselbe Typ wie auch auf den Goldstateren von Ephesos nach und vor(?) der Einrichtung der Provinz
Kolophon	Sceaux de Délos I p. 14 SP 6	Beginn 1. Jh.	Leier mit 5 Seiten	eines der traditionellen Münzbilder, aber im 2./1. Jh. nur noch auf Revers der Bronzemünzen
Tralleis	Sceaux de Délos I p. 15 SP 7	Beginn 1. Jh.	Zebu	eines der traditionellen Münzbilder
Westlokrer/ Ozolai	Strab. IX 3, 1	Ende 1. Jh.	Abendstern	das Koinon der Westlokrer prägte keine Münzen; Amphissa allerdings solche mit einem Stern (Lacroix, Blasons 105)



APPENDIX IV  
Siegel einzelner Amtsinhaber

(zu den Aitolern o. Anm. 62; vgl. auch den Zusatz zu Appendix II)

Gemeinwesen	Quelle	Datum	Magistrat, der Siegel führt	Darstellung
Delos (unter der Herrschaft Athens)	Sceaux de Délos I, SP 1	Beg. 1. Jh.	ἐπιμελητῆς ἐν Δήλῳ	Kopf eines Mannes mit Bart (Demos des Theseus??)
Paphos	Michaelidou – Nicolaou, Sealings 414	spätes 2. oder 1. Jh.	δικασταί	Zeus
Paphos	Michaelidou – Nicolaou, Sealings 414	spätes 2. oder 1. Jh.	spezielles Siegel eines κληρωτῆς (eines Vorsitzenden über ein Losverfahren oder eines Ausgelosten)	(nur Inschrift)
Pella	SEG 39, 622, cf. BE 1973, 274; 1990, 465; 1991, 395		Politarchen	Keule und Rosette
Pella	SEG 39, 622		Emporion	
Sparta	Paus. Lac. 11, 10		οἱ τὰς ἀρχὰς ἔχοντες	Bild des Königs Polydoros (der für seine Gerechtigkeit bekannt war)*

\* M. Meier, Zwischen Königen und Damos, ZRG RA 117, 2000, 43-102, hier 93 sieht keinen Grund an der Zuverlässigkeit dieser Überlieferung zu zweifeln; anders H.U. Instinsky, Die Siegel des Kaisers Augustus, Baden-Baden 1962, 14 Anm. 3: „Das kann sich nicht auf ältere Zeiten beziehen, da das Andenken des Polydoros erst spät eine positive Färbung erhalten hat“.

